

Patentierungsvoraussetzungen (nach PatG a.F.)

Patentfähig sind nach § 1 Abs. 1 PatG:

Technische Erfindungen, die

- _ neu sind
- _ auf erfinderischer Tätigkeit beruhen
- _ gewerblich anwendbar sind

Technisch heißt: Eine Lehre

- _ zum planmäßigen Handeln
- _ unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte
- _ zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs
- _ der die Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist

Nicht patentfähig sind nach § 1 Abs. 2 PatG:

- _ Entdeckungen
- _ wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- _ ästhetische Formschöpfungen
- _ Pläne, Regeln, Verfahren für
 - gedankliche Tätigkeiten
 - Spiele
 - geschäftliche Tätigkeiten
- _ Computerprogramme
- _ Wiedergabe von Information